



Abfallrechtliche Nachweispflichten – übergangsweise Verzicht auf händische Unterschrift

Die für die Überwachung der Einhaltung der abfallrechtlichen Nachweispflichten zuständige Abfallbehörden der Länder Berlin und Brandenburg haben bekannt gegeben, dass vorübergehend auf die händische Unterschrift des Abfallerzeugers, Beförderers (Einsammlers) und Abfallentsorgers auf dem Übernahmeschein, insbesondere im Sammelentsorgungsverfahren verzichtet werden kann.

Sofern der Übernahmeschein elektronisch geführt wird, kann die Signatur, wie gewohnt, elektronisch im Büro erfolgen.

Nach der Übernahme hat der Übernehmende das Dokument einzuscannen und dem Erzeuger zur Verfügung zu stellen. Im Vermerke-Feld ist „Wegen Corona ohne Unterschriften“ einzutragen.

Die Übernahmescheine sind weiterhin beim Transport mitzuführen und in die Register einzustellen.

Diese Regelung war offiziell zunächst befristet bis zum **30.04.2020**. Nach Rücksprache mit den verantwortlichen Stellen in Berlin und Brandenburg wird diese Regelung auch über den genannten Termin fortgesetzt. Eine entsprechende offizielle Mitteilung wird allerdings erst später erfolgen. Wir halten Sie hierzu auf dem Laufenden.

Anlagen:

- Anschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
- Auszug aus der Homepage der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Kontakt

Christoph Bock
Tel.: 030 860004-45
bock@fg-bau.de